

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1971	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes 2126-1, 811-1	1401
24. 8. 71	Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (5. DV Sprengstoffgesetz)	1407

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 25. August 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Impfbuch ist in geeigneter Form auf zweckmäßiges Verhalten bei Eintritt eines Impfschadens, auf die sich gegebenenfalls aus § 51 ergebenden Ansprüche sowie auf die Stellen, bei denen diese geltend gemacht werden können, hinzuweisen.“

2. In § 37 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die eingesetzten Ärzte, Schwestern sowie weiteres Personal den erforderlichen Impfschutz erhalten. Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 2 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung bemißt sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen

wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie nach den Sätzen des § 182 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht der Angestellten maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt; als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Verdienstaufschlag gilt bei Arbeitnehmern das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlende Arbeitsentgelt nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang. Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre (Netto-Arbeitsentgelt). Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstaufschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstaufschlags bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgelts bei den in Heimarbeit

Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens tritt."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während ihrer Absonderung ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der während der Absonderung weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Die ausbezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.“

- f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Bei Arbeitnehmern richtet sich die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts. Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren.“

(4 b) Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuzahlen war, bestehen. Ansprüche, die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 2 wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstauffalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über.“

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ werden die Worte „oder durch die Absonderung“ eingefügt.

- h) Absatz 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge nach Absatz 4 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Be-

hörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach Absatz 3 für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen.“

- i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuß in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.“

4. Nach § 49 werden folgende §§ 49 a bis 49 c angefügt:

„§ 49 a

(1) Solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die Entschädigung gilt als Entgelt. Das entschädigungspflichtige Land gilt als Arbeitgeber; es trägt die auf die Entschädigung entfallenden Beiträge allein. Ist der Entschädigungsberechtigte versicherungspflichtig beschäftigt, so gilt er für die Entrichtung der Beiträge als Mehrfachbeschäftigter. Zahlt der Arbeitgeber für die zuständige Behörde die Entschädigung aus, gilt Satz 3 für ihn entsprechend; die zuständige Behörde hat ihm auf Antrag die entrichteten Beträge zu erstatten.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung wird, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für Zeiten, in denen dem Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 zu gewähren war, das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht. § 571 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Die durch die Anwendung des Satzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden den Versicherungsträgern von der zuständigen Behörde erstattet.

§ 49 b

(1) Solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie eine Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz fort. § 49 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) In der Krankenversicherung werden die Leistungen nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das vor Beginn des Anspruchs auf Entschädigung gezahlt worden ist.

(3) In der Unfallversicherung gilt § 49 a Abs. 2 entsprechend.

(4) Zeiten, für die nach Absatz 1 Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten sind, stehen einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleich. Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben diese Zeiten außer Betracht.

§ 49c

Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 49 Abs. 1, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht unterliegen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für die soziale Sicherung in angemessenem Umfang. In den Fällen, in denen sie Einkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, mindert sich der Anspruch nach Satz 1 in dem Verhältnis dieses Einkommens zur ungekürzten Entschädigung.“

5. Die §§ 51 bis 55 erhalten folgende Fassung:

„§ 51

(1) Wer durch eine Impfung, die

1. gesetzlich vorgeschrieben oder
2. auf Grund dieses Gesetzes angeordnet oder
3. von einer zuständigen Behörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder
4. auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist,

einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Satz 1 Nr. 4 gilt nur für Personen, die zum Zwecke der Wiedereinreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft wurden und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet haben oder nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung aufgegeben haben, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(2) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erleidet, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte

1. nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft werden konnte,
2. von einem Arzt geimpft worden ist,

3. zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(3) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher einen Impfschaden infolge einer auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) oder infolge einer in der DDR oder in Ost-Berlin gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Grund eines Gesetzes angeordneten Pockenimpfung einen Impfschaden erlitten hat oder erleidet, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer als Vertriebener, Flüchtling oder durch Familienzusammenführung (§§ 1, 3 und 94 des Bundesvertriebenengesetzes) seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hat.

(4) Die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, die in § 49 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Personen jedoch nur, wenn der Impfgeschädigte im Zeitpunkt seines Todes das 18. Lebensjahr vollendet hatte, oder, falls er vorher verstorben ist, erst von dem Zeitpunkt an, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hätte.

§ 52

(1) Ein Impfschaden ist ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit lebenden Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person durch diese Erreger, die von einer geimpften Person ausgeschieden wurden, einen Gesundheitsschaden erleidet. Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung des Impfgeschädigten durch einen Unfall

1. auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um wegen des Impfschadens eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist oder
2. bei der Durchführung einer der in Nummer 1 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden.

§ 53

Dem Impfgeschädigten sind im Rahmen der Heilbehandlung auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.

§ 54

(1) Treffen Ansprüche aus § 51 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadenersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(3) § 89 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in Absatz 1 an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden tritt und
2. in Absatz 2 die Zustimmung an Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von den zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden zu erteilen ist.

(4) Trifft ein Versorgungsanspruch nach § 51 mit einem Schadenersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 51 vorliegen.

(5) Bei Impfschäden gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 55

(1) Die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 wird von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht."

6. § 56 wird gestrichen.

7. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach § 10 oder § 39 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur un-

wesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten; ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht, wenn die Maßnahme erforderlich ist, weil die Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit tierischen Schädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemißt sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besser stellen, als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten."

8. § 58 wird gestrichen.

9. Die §§ 59 bis 61 erhalten folgende Fassung:

„§ 59

(1) Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 49 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17 das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 57 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

(2) Versorgung wegen eines Impfschadens nach den §§ 51 bis 54 ist zu gewähren

1. in den Fällen des § 51 Abs. 1 von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist,
2. in den Fällen des § 51 Abs. 2
 - a) von dem Land, in dem der Geschädigte bei Eintritt des Impfschadens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - b) wenn bei Eintritt des Schadens ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder
 - c) bei minderjährigen Geschädigten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht gegeben sind, von dem Land, in dem der Elternteil oder Sorgeberechtigte des Geschädigten, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,

3. in den Fällen des § 51 Abs. 3 von dem Land, in dem der Geschädigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt.

(3) In den Fällen des § 54 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 60

(1) Die nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung gepfändet werden. Für die Pfändung der nach § 49 Abs. 2 Satz 3 zu zahlenden Entschädigungen gilt § 119 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die nach § 57 zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den §§ 51, 53 und 54 Abs. 1 richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 61

(1) Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 49 und 57 und für Streitigkeiten über Erstattungsansprüche nach § 49 Abs. 4 Satz 2, § 49 a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49 c Satz 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 51 bis 54 Abs. 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsoferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Versorgung entsprechend den Vorschriften der Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. Insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben."

Artikel 2

(1) Ein nach bisherigem Recht anerkannter Impfschaden gilt als Impfschaden im Sinne dieses Gesetzes. Für Impfschäden, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen gewährt werden, sind bis zur Feststellung der Versorgung nach diesem Gesetz Leistungen in der bisherigen Höhe zu gewäh-

ren. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 2 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Soweit die bisherigen Leistungen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen überschreiten, ist die Versorgung in der bisherigen Höhe so lange weiterzugewähren, bis die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen deren Höhe erreichen. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch, soweit Leistungen für Schäden gewährt werden, die durch Impfungen vor dem 1. Januar 1962 verursacht worden sind.

(2) In den Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Antrag auf Gewährung von Entschädigung wegen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlittenen Impfschadens noch nicht entschieden worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versorgung bei Impfschäden Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Rechtshängigkeit.

(3) In den Fällen, in denen Entschädigungsleistungen wegen eines Impfschadens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur deshalb abgelehnt worden sind, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsschaden nicht nachgewiesen werden konnte, ist auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gegeben ist. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann ebenfalls Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt werden. Die Versorgung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat.

(4) In den Fällen, in denen Entschädigungsleistungen wegen eines Impfschadens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur deshalb abgelehnt worden sind, weil eine nach bisherigem Recht zu wahrende Anmeldefrist nicht eingehalten worden ist oder in Fällen, in denen bisher ein Antrag auf Entschädigung nicht gestellt war, wird auf Antrag Versorgung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt. Die Versorgung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat.

(5) Artikel 125 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB findet keine Anwendung auf Ansprüche der Impfgeschädigten nach diesem Gesetz.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Versorgungsbehörden gelten auch für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fälle. Laufende Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden auf die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden überzuleiten.

Artikel 3

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten in Impfschadensangelegenheiten nach den §§ 51 ff. des Bundes-Seuchengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gehen auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte des jeweiligen Rechtszuges über.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind die Rechtsmittelgerichte der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 61 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zuständig.

(3) Für die Erhebung von Gerichtskosten ist das bisherige Verfahren vor dem ordentlichen Gericht als Teil des Verfahrens vor dem Gericht zu behandeln, auf das der Rechtsstreit übergegangen ist. Für die Erstattung von Kosten werden die im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, auf das der Rechtsstreit übergegangen ist.

Artikel 4

§ 1 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I

S. 1233, 1348, 1652), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:
„f) infolge eines Impfschadens im Sinne der §§ 51 und 52 des Bundes-Seuchengesetzes“.
- b) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über die Anzeige von Sprengungen
(5. DV Sprengstoffgesetz)**

Vom 24. August 1971

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anzeige

(1) Soll mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind, gesprengt werden, haben die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes verantwortlichen Personen dies der zuständigen Behörde schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen, und zwar

1. mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen, und
2. mindestens eine Woche vor jeder sonstigen Sprengung.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 sind anzugeben

1. Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung, bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen, und
2. Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie Nummer und Datum der Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes und des Befähigungsscheins nach § 17 des Sprengstoffgesetzes und die ausstellenden Behörden, die die Erlaubnis und den Befähigungsschein erteilt haben.

Ihr sind als Unterlagen beizufügen

1. eine Beschreibung, aus der hervorgeht
 - a) Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen,
 - b) Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel,
 - c) die Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen in einem Umkreis von mindestens 1 000 Metern,

- d) die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm, und
2. ein maßstäblicher Lageplan, aus dem ersichtlich sind
 - a) die Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen,
 - b) die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern.

Der Anzeige nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 braucht ein Lageplan nicht beigelegt zu werden, wenn in der Anzeige die Entfernung der Sprengstelle von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung angegeben ist.

§ 2

Anderungsmitteilungen

Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen eingetreten oder vorgesehen worden, haben die nach § 1 Abs. 1 Anzeigepflichtigen dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Ist mit einer Veränderung eine erhöhte Gefahr verbunden, so dürfen die für die Sprengung verantwortlichen Personen erst eine Woche nach Erstattung der Anzeige, jedoch nicht vor Ablauf der Frist im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1, unter den geänderten Umständen sprengen.

§ 3

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) § 1 gilt nicht, wenn in nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen gesprengt werden soll und die Genehmigung die Sprengungen einschließt.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Erstattung der Anzeige oder die Einhaltung der Frist verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 13 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 1 Abs. 2 Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 2 eine Veränderung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig anzeigt oder eine Sprengung vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen durchführt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. August 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86—88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.